



## Ehrenordnung

### § 1 Zweck

Diese Ehrenordnung regelt die Auszeichnung von Sportlern, Funktionären und Förderern des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes und seiner Vereine für herausragende Leistungen sowie Verdienste um die Förderung der Verbandszwecke des SHJJV innerhalb und außerhalb des Verbandes.

### § 2 Formen der Ehrungen

(1) Die Ehrung kann erfolgen durch:

1. Verleihung der Sportverdienstnadel in Bronze, Silber oder Gold
2. Verleihung der Jugendsportverdienstnadel in Bronze, Silber oder Gold
3. Verleihung der Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold
4. Verleihung eines Kyu- oder Dangrades ohne technische Prüfung
5. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
6. Verleihung des Ehrenvorsitzes

(2) Jede Ehrung wird durch das Ausstellen einer Urkunde bestätigt.

### § 3 Voraussetzungen für die Verleihung einer Sportverdienstnadel

- (1) Athleten, die sich durch besondere und anhaltende Erfolge in Altersklassen ab U21 hervorgetan haben, können durch die Verleihung einer Sportverdienstnadel ausgezeichnet werden.
- (2) Die Sportverdienstnadel in Bronze kann verliehen werden z.B. an Athleten für die Erringung einer Deutschen Meisterschaft.
- (3) Die Sportverdienstnadel in Silber kann verliehen werden z.B. an Athleten für die mehrmalige Erringung einer Deutschen Meistermeisterschaft.
- (4) Die Sportverdienstnadel in Gold kann verliehen werden z.B. an Athleten für die Erringung internationaler Platzierungen bei offiziellen Meisterschaften.
- (5) Die Athleten sollten sich über die reinen Wettkampferfolge hinaus aktiv am Sportgeschehen im Verband beteiligen (z.B. in der Öffentlichkeitsarbeit, als Trainer oder Coach)

### § 4 Voraussetzungen für die Verleihung einer Jugendsportverdienstnadel

- (1) Athleten, die sich durch besondere und anhaltende Erfolge in Altersklassen bis U18 hervorgetan haben, können durch die Verleihung einer Jugendsportverdienstnadel ausgezeichnet werden.
- (2) Die Jugendsportverdienstnadel in Bronze kann verliehen werden z.B. an Athleten für die Erringung einer Meisterschaft mindestens auf Gruppenebene.
- (3) Die Jugendsportverdienstnadel in Silber kann verliehen werden z.B. an Athleten für die mehrmalige Erringung einer Deutschen Meistermeisterschaft.
- (4) Die Jugendsportverdienstnadel in Gold kann verliehen werden z.B. an Athleten für die Erringung internationaler Platzierungen bei offiziellen Meisterschaften.

### § 5 Voraussetzungen für die Verleihung einer Ehrennadel

- (1) Personen, die sich um die Förderung der Sportarten Ju-Jutsu, Jiu-Jitsu oder Brazilian Jiu-Jitsu oder um die Förderung des Verbandes besonders verdient gemacht haben, können durch die Verleihung einer Ehrennadel ausgezeichnet werden.
- (2) Die Ehrennadel in Bronze kann verliehen werden Personen für verdienstvolle Tätigkeiten im Verband.
- (3) Die Ehrennadel in Silber kann verliehen werden an Personen für besonders verdienstvolle und langjährige Tätigkeiten im Verband.
- (4) Die Ehrennadel in Gold kann verliehen werden an Personen für besonders herausragende und langjährige verdienstvolle Tätigkeiten im Verband.

## **§ 6 Voraussetzungen für die Verleihung eines Kyu- oder Dangrades**

- (1) Die Verleihung des nächsthöheren Kyu- oder Dangrades – ohne technische Prüfung – richtet sich nach der jeweiligen Ehrenordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes e.V. (DJJV).
- (2) Sie kann z.B. erfolgen an:
  1. Athleten für überragende Meisterschaftserfolge
  2. andere Personen für eine mindestens zehnjährige herausragende aktive Tätigkeit auf Bundes-, Landes- oder Vereinsebene bei einem Mindestalter von 30 Jahren.
- (3) Die Verleihung eines Dangrades darf nur erfolgen an Sportler, die einen der Stile des SHJJV mindestens auf Landesebene technisch überzeugend darstellen.
- (4) Aktiv tätig im Sinne von (2) 2 sind z.B.:
  - Referenten bei Bundes- oder Landeslehrgängen bzw. Bundes- oder Landesseminaren
  - Bundes-, Landes- oder Stützpunkttrainer.
- (5) Die Wartezeiten laut Prüfungsordnung werden eingehalten. Über Ausnahmen entscheidet die Ehrenkommission.
- (6) Anträge zu Ehrungen durch Verleihung von Graduierungen durch den DJJV werden durch die Ehrenkommission gestellt. Hierzu stimmt die Ehrenkommission gemäß §11 ab und stellt im Erfolgsfall den Antrag an den DJJV unter Beachtung der jeweiligen Antragswege des DJJV.

## **§ 7 Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitzes**

- (1) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in verantwortlicher Funktion oder in anderer Weise um den Verband verdient gemacht hat.
- (2) Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer sich als früheres Vorstandsmitglied des Verbandes verdient gemacht hat.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Verbandes und zahlen keine Verbandsbeiträge.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können mit repräsentativen Aufgaben des Verbandes betraut werden.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben Anwesenheitsrecht bei den Mitgliederversammlungen des Verbandes. Ehrenvorsitzende haben dort auch Rederecht.

## **§ 8 Allgemeine Richtlinien**

- (1) Nur für eine langjährige Mitgliedschaft wird keine Ehrung vergeben.
- (2) Über Ehrungen, die von den vorgenannten Richtlinien abweichen, entscheidet die Ehrenkommission zusammen mit dem Vorstand des Verbandes.
- (3) Ein Anrecht auf eine Ehrung besteht nicht.
- (4) Jede Ehrung kann pro Person nur einmal vergeben werden.

## **§ 9 Ehrenkommission<sup>1</sup>**

- (1) Die Ehrenkommission besteht aus fünf Personen.

---

<sup>1</sup> Siehe auch § 4 Wahlordnung  
Stand:10.0.2019

- (2) Vier Mitglieder der Ehrenkommission werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Diese Mitglieder der Ehrenkommission dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sollen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören. Ihre Amtszeiten betragen vier Jahre. Neuwahlen sind alle vier Jahre.
- (3) Das fünfte Mitglied der Ehrenkommission ist der jeweilige Stilvertreter des Verbandes. Der Stilvertreter für Ju-Jutsu ist der jeweilige Prüfungsreferent, der Stilvertreter für Jiu-Jitsu ist der Referent Jiu-Jitsu, der Stilvertreter für Brazilian Jiu-Jitsu ist der Beauftragte BJJ. Welcher Stilvertreter bei einem Ehrungsantrag tätig wird, richtet sich nach dem Schwerpunkt der zu ehrenden Tätigkeiten.
- (4) Die Mitglieder der Ehrenkommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

## § 10 Anträge

- (1) Anträge auf Ehrungen können gestellt werden durch:
  - die Mitgliedsvereine des Verbandes
  - den Vorstand des Verbandes
  - Mitglieder der Ehrenkommission
  - die Jugendleitung des Verbandes (bei Anträgen zugunsten Jugendlicher)
- (2) Anträge sind schriftlich an die Ehrenkommission des Verbandes zu richten.
- (3) Den Anträgen ist eine ausführliche schriftliche Begründung beizufügen.
- (4) Den Anträgen von Mitgliedsvereinen ist darüber hinaus ein Auszug aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung oder der Vorstandssitzung des Vereinsvorstandes, in der der Antrag behandelt wurde, beizufügen. Ist der durch den Ehrungsantrag Begünstigte selber Vorstandsmitglied im Verein, so kann ersatzweise auch ein informeller Beschluss der restlichen Vorstandsmitglieder des Vereins beigebracht werden.
- (5) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenvorsitzes entscheidet die Mitgliederversammlung des Verbandes. Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenvorsitzes müssen über die Ehrenkommission an die Mitgliederversammlung des Verbandes gestellt werden. Hierzu stimmt die Ehrenkommission gemäß §11 ab und stellt im Erfolgsfall den Antrag an die Mitgliederversammlung.

## § 11 Verfahrensvorschriften

- (1) Die Ehrenkommission kann sowohl auf Antrag als auch selbständig tätig werden.
- (2) Die Abstimmung über eingegangene Anträge erfolgt während einer Sitzung oder in jeder für erforderlich gehaltenen Form. Die Ehrenkommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Vorsitzende der Ehrenkommission legt das Ergebnis der Abstimmung dem Vorstand des Verbandes vor. In begründeten Fällen hat der Vorstand ein Einspruchsrecht. Der Einspruch ist schriftlich mit entsprechender Begründung an die Ehrenkommission zu richten, die unter Berücksichtigung des Einspruchs erneut über den Antrag berät und sodann endgültig entscheidet.
- (4) Wird ein Antrag befürwortet, unterzeichnet der Vorsitzende des Verbandes die entsprechende Urkunde. Er oder ein von ihm bestimmter Vertreter nimmt die Ehrung auf einer Verbandsveranstaltung vor. Die Ehrung ist im Fachorgan zu veröffentlichen.
- (5) Wird ein Antrag abgelehnt, reicht der Vorsitzende des Verbandes den Antrag an den Antragsteller zurück.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ehrenordnung vom 06.03.2016 außer Kraft gesetzt.

Neumünster, den 10.03.2019

---

*Lothar Glišović*  
(1. Vorsitzender)

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung auf die Unterscheidung in männliche und weibliche Personen weitgehend verzichtet.